

# Ergänzende Nebenbestimmungen für Projektförderungen der Angewandten Umweltforschung (AUF) – Stand Juli 2011

## I.

### Zu 4.2.1 der Richtlinie: Personalkosten der wissenschaftlichen Einrichtungen

**Zu Absatz 1:** Die gültigen Stundensätze können erfragt werden beim Referenten für Hochschul- und Forschungsrecht, Personalrecht (Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit), bei den Personaldezernenten der Hochschulen oder direkt bei den Verantwortlichen für das Förderprogramm AUF.

Sind die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Personalkosten bereits bei Antragstellung bekannt, können auch diese Angaben mit entsprechenden Begründungen eingesetzt werden.

**Zu Absatz 2** (laut Beschluss des Vergabeausschusses AUF vom 08.05.2003):

1. Beträgt der durch öffentliche Mittel abgedeckte Anteil am Haushalt (Ausgaben) weniger als 40 %, so kann ein Gemeinkostenzuschlag von 50 % auf die zugrunde liegenden Personalkostenrichtwerte zugebilligt werden.
2. Beträgt der durch öffentliche Mittel abgedeckte Anteil am Haushalt (Ausgaben) zwischen 41 und 70 %, so kann ein Gemeinkostenzuschlag von 30 % auf die zugrunde liegenden Personalkostenrichtwerte zugebilligt werden.
3. Beträgt der durch öffentliche Mittel abgedeckte Anteil am Haushalt (Ausgaben) zwischen 71 und 90 %, so kann ein Gemeinkostenzuschlag von 20 % auf die zugrunde liegenden Personalkostenrichtwerte zugebilligt werden.
4. Der Nachweis der Mehrkosten ist durch den Antragsteller zu führen. Dazu sind zur Einsicht der Jahresabschlussbericht des letzten vollständigen Haushaltsjahres und die Bestätigung der offiziellen Personalkostenatzprüfung bzw. andere, für den Nachweis geeignete Dokumente vorzulegen.

Die in der Richtlinie vom 24.01.2006 festgelegten Regelungen für Sachkosten, Aufträge an Dritte oder bei Unternehmensbeteiligungen bleiben unberührt.

### Zu 4.2.2 der Richtlinie: Personalkosten von Unternehmen als Kooperationspartner

Die Personalkosten der beteiligten Unternehmen können in Form einer Stundenpauschale nach folgenden Kategorien (entsprechend der PFAU-Richtlinie) geltend gemacht werden:

#### **Kategorie I:**

Leitendes Betriebspersonal, Ingenieure/Ingenieurinnen und wissenschaftliches Personal:  
50,- €/Std

#### **Kategorie II:**

Meister/innen, Techniker/innen und vergleichbares Personal: 40,- €/Std

#### **Kategorie III:**

Facharbeiter/innen oder Personal mit vergleichbaren Tätigkeiten: 30,- €/Std

Mit den Pauschalen werden die Personaleinzelkosten, die Gemeinkosten, die Reisekosten, die Kosten für Klein- und Verbrauchsgüter unter 400 € im Einzelfall sowie die Kosten für Hilfspersonal abgedeckt. Pro Person werden maximal 160 vorhabensbezogene Stunden pro Monat anerkannt.

### Zu 4.3 der Richtlinie: Höhe der Zuwendung

Die Förderintensität beträgt für den Projektanteil der beteiligten Unternehmen bei Projekten

- der vorwettbewerblichen Entwicklung 25 %
- der industriellen Forschung 50 %

Mischformen sind möglich.

Mögliche Zuschläge für:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 10 %
- Standort in einem EU-Fördergebiet 5 % bzw. 10 %<sup>1</sup>
- Interdisziplinäre Vorhaben mit multisektoraler Anwendung und europäischem Bezug, die mit einer Zielsetzung des F&E- Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaften übereinstimmen, bis zu 15 %

Die Förderung der beteiligten Unternehmen darf einschließlich aller Zuschläge 50% nicht überschreiten.

---

<sup>1</sup> 5 % nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) bzw. 10 % nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des EG-Vertrages

#### Zu 5.4 der Richtlinie: Mittelabforderungen

Wissenschaftliche Einrichtungen der Universität und der Hochschulen richten ihre Abforderungen an die jeweilige Hochschulverwaltung; wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen wenden sich schriftlich direkt an das geschäftsführende Ressort.

## **II.**

#### Zu Nr. 1.3 ANBest-P:

Für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen sind die zum Zeitpunkt der Reise jeweils gültigen landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### Zu Nr. 4 ANBest-P:

Die zeitliche Bindung der zur Erfüllung des Zweckes erworbenen oder hergestellten Gegenstände beträgt drei Jahre. Danach kann der/die Zuwendungsempfänger/in über diese Gegenstände frei verfügen.

## **III.**

### Ergebnisse

1. Ergebnisse im Sinne dieser Nebenbestimmungen sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den/die Zuwendungsempfänger/in in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.
2. Die Ergebnisse gehören dem/r Zuwendungsempfänger/in. Sie sind zu Innovationen zu nutzen; der/die Zuwendungsempfänger/in hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht.

### Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse

1. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat vor der Veröffentlichung bei der Durchführung des Vorhabens gemachte Erfindungen seiner Arbeitnehmer/innen, die für das Ergebnis bedeutsam sein können, nach dem ArbNErfG unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und sie sowie eigene Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechts für das Inland anzumelden<sup>2</sup>.
2. Der/die Bewilligungsempfänger/in ist verpflichtet, Ergebnisse aus dem geförderten Vorhaben innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z.B. auf Fachkongressen) oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z.B. in Fachzeitschriften). Je ein Freixemplar ist an die Technische Informationsbibliothek, Welfengarten 1 b, 30167 Hannover, an die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen sowie an das jeweils zuständige Fachinformationszentrum zu liefern. Bei Veröffentlichungen ist in laut § 3.5 der Richtlinie vorgegebener Form auf die Förderung der Freien Hansestadt Bremen hinzuweisen.
3. Das für die AUF geschäftsführende Ressort ist berechtigt, den Schlussbericht ganz oder teilweise veröffentlichen zu lassen.
4. Sofern Zuwendungen auch für Veröffentlichungen genutzt werden, sind dem geschäftsführenden Ressort fünf Freixemplare zur Verfügung zu stellen.

### Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse

Einnahmen des/r Zuwendungsempfänger/s/in durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben, z.B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, die Vergabe von Lizenzen, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen verbleiben bei dem/der Zuwendungsempfänger/in.

---

<sup>2</sup> Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit der Erfinder von seinem Recht aus § 42 Nr. 2 Satz 1 ArbNErfG Gebrauch macht